

Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen

VON OTTO P. CLAVADETSCHER

Die Geschichte Rätiens zur Römerzeit läßt sich kurz etwa so zusammenfassen: Schon zur Zeit Caesars und kurz darnach wurden die Kolonien Nyon (*Iulia Equestris*) und Augst (*Augusta Rauricorum*) angelegt, um Gallien gegen Angriffe aus dem Alpenraum abzusichern¹⁾. Die endgültige Sicherung brachte aber erst die Unterwerfung der Räter und ihrer Nachbarn bis zur Donau im Jahre 15 v. Chr. durch des Augustus Stiefsöhne Drusus und Tiberius. Das Gebiet wurde militärisch besetzt, die Jungmannschaft zum römischen Kriegsdienst gezwungen. Nach des Kaisers Tod schützte Rom das rasch pazifizierte Rätien, in dem keine Legionen mehr standen, durch eine Kastellkette von Bregenz bis zum bayrischen Inn. Um 180 wurde Rätien zu einer kaiserlichen Provinz zweiter Klasse, verwaltet durch einen Senator mit praetorischem Rang. In der dezentralisierten Reichsverwaltung des 4. Jahrhunderts gehörte Rätien zur Diözese Italien, doch muß noch vor der Mitte des Jahrhunderts die Trennung in die zwei Provinzen Raetia Prima und Raetia Secunda vorgenommen worden sein, wobei die Trennungslinie nord-südlich verlief (Arlberg, Münstertaler Alpen). Die Statthalter niederen Ranges (*praesides*) residierten in Augsburg und wahrscheinlich in Chur, militärisch blieben sie einem gemeinsamen *dux* in Augsburg unterstellt. In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts litt auch Rätien zunehmend unter Barbareneinfällen²⁾, und die kürzlich entdeckte spätrömische Siedlung auf dem Hügel in Castiel (Schanfigg) dürfte am ehesten als Fluchtort für die bedrohten Bewohner von Chur zu deuten sein. Auch wenn in der ostgotischen Episode die Idee des einen Reiches nochmals aufflackerte, so hatte für Rätien doch um 400 das Mittelalter begonnen: es war weitgehend auf sich selbst gestellt, mußte sich selber helfen und schützen.

Dieses allgemeine Bild kann nun durch neueste Ausgrabungsergebnisse in einigen wichtigen Punkten ergänzt werden³⁾. An der Julier-Septimeroute wurden ein Wachturm bei Cunter (Ausgrabung des Landesmuseums), eine *villa* in Riöm und ein Berghei-

1) E. MEYER, Jb. Schweiz. Ges. f. Urgesch. 54, 1968/9, S. 76 f.

2) F. STAEHELIN, Die Schweiz in röm. Zeit, 1948³, S. 322 schließt aus dem Umstand, daß die Alamannen über einen Bündnerpaß nach Italien einfielen, daß die Alpenpässe völlig in ihrem Besitz waren. Weder die Quellenstelle (Sidonius Apollinaris, *carm.* 5, 373 ff) noch die Wahrscheinlichkeit sprechen für diese Interpretation.

3) Die folgenden Angaben verdanke ich Dr. Hans Erb in Chur.

ligtum oder eine *specula* bei Caslatsch ob Vicosoprano im Bergell entdeckt, an der Engadinstraße Spuren römischer Siedlung (*villae*) in Zernez und wahrscheinlich auch auf dem Kirchhügel in Scuol. Die umfangreichen Grabungen im Welschdörfli in Chur förderten auch das Fragment einer Inschrift zutage:

L(ucio Ca(esari Augusti filio) princ(ipi iuventutis).

Es dürfte sich um einen Teil eines Denkmalssockels für Augustus und seine beiden Enkel und Adoptivsöhne Gaius und Lucius Caesar handeln ⁴⁾. Damit ist Chur schon für die früheste Römerzeit als politisches Zentrum bezeugt, auch wenn seine staatsrechtliche Stellung nicht näher umschrieben werden kann. Im 1. und 2. Jahrhundert herrschte im Welschdörfli eine rege Bautätigkeit (Massivbauten, viele Umbauten, Thermen). Die Gefahren des 4. Jahrhunderts manifestieren sich in Münzhorten. Um 400 war das Welschdörfli verlassen, wurde aber im Frühmittelalter noch gelegentlich als Bestattungsplatz benützt. Das römische Chur setzte sich jedoch auf dem Hof oben fort, der um 370 befestigt worden war.

Nach der Ausschaltung Odoakers im Jahre 493 war Theoderich unbestrittener Herr Italiens, das er im Namen des Kaisers verwaltete. Zu dieser Präфекtur Italien gehörte auch Rätien. Die Brief- und Formelsammlung Cassiodors enthält ein Bestallungsschreiben für den rätischen *dux* im Range der Spektabilität ⁵⁾. Aus den langatmigen Wendungen läßt sich als historischer Kern herauschälen, daß Rätien ein gefährdetes Grenzgebiet war und der *dux* daher wachsam sein und mit seinen Truppen an den Grenzen häufig patroullieren sollte ⁶⁾. Die Ruhe des Reiches hange von ihm ab, da Rätien Bollwerk und Riegel Italiens sei ⁷⁾. Der Bestallungsbrief enthält keinen Adressaten, ein weiteres Schreiben Theoderichs, das in die Zeit von 507–511 gehört, war jedoch an den rätischen *dux* Servatus gerichtet ⁸⁾, dem offenbar auch das erste Schreiben gegolten hatte. Er sollte nun dafür sorgen, daß dem klagenden Moniarius die von den Breonen verschleppten *mancipia* zurückerstattet würden, sofern sich die Klage als gerechtfertigt erweise. Der illyrische Stamm der Breonen saß nördlich des Brenners im mittleren Oberinntal und im Silltal. Als wehrpflichtige Grenztruppen dürften sie im untergehenden Römerreich weitgehende Selbständigkeit erlangt haben und bildeten nach dem genannten Schreiben auch einen recht selbtherrlichen Teil des ostgotischen Rätien ⁹⁾.

Wo verliefen nun die Grenzen Rätiens zur Ostgotenzeit? Die nördlichsten Teile der beiden Rätien, also die Gebiete südlich der Donau scheinen mindestens nach dem Tode

4) Nach freundlicher Mitteilung von Dr. Hans Lieb, Schaffhausen.

5) Bündner Urkundenbuch, hg. v. E. MEYER-MARTHALER u. F. PERRET, Chur 1955 ff., (zit. BUB), I, 3; Formula ducatus Raetiarum.

6) *ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros sollemni alacritate circueas.*

7) *Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae.*

8) BUB I, 4.

9) H. LÖWE, Die Herkunft der Bajuwaren, Zs. f. bayer. Landesgesch. 15, 1949, S. 5–67, bes. S. 47 ff.: Breonen und Bajuwaren.

des Aetius an die Alemannen gefallen zu sein. Im besten Falle standen diese Alemannen in einem Förderatenverhältnis zu den Ostgoten¹⁰⁾; eigentliche ostgotische Herrschaft unter Weiterführung römischer Verwaltungsformen (Dukat) war sicher auf den Süden Rätiens beschränkt. Wo endete aber dieser Herrschaftsbereich des rätischen *dux*? Nach dem zitierten Schreiben gehörten die tirolisch-bayerischen Kalkalpen (Breonen) noch dazu. Für die Raetia prima hängt die Antwort wesentlich davon ab, was man unter dem Fischnamen »*anchorago*« zu verstehen hat, den Cassiodor unter den aus dem Reiche Theoderichs selber stammenden Tafelgerichten am Königshof erwähnt¹¹⁾, ebenso, wieviel Gewicht man dieser »Menükarte« beimessen will. Für den Lachs bildet der Rheinfluss bei Neuhausen eine unüberwindliche Schranke, die Rheinanke dagegen lebt auch im Alpenrhein. Versteht Cassiodor unter *anchorago* den Lachs¹²⁾, so hätte auch der östlichste Teil der Maxima Sequanorum zum Ostgotenreich gehört, andernfalls müßte man die Grenze etwa an der Linie Rhein-Bodensee ansetzen¹³⁾, so daß jedenfalls die Ostschweiz Theoderich unterstand. Dies muß um so eher angenommen werden, als neuere sprachgeschichtliche und archäologische Untersuchungen die alemannische Besiedlung südlich von Rhein und Bodensee erst in die Jahrhundertwende oder gar in den Anfang des 6. Jahrhunderts setzen¹⁴⁾. Die neuere Forschung bestätigt also Hans v. Schuberts¹⁵⁾ Annahme einer alemannischen Besiedlung dieses Gebietes erst nach 496. Bis dahin wäre in der Ostschweiz noch mit einer gallo-römischen und rätischen Bevölkerung zu rechnen, die nur zu Provinz Raetia prima gehört haben kann. Wirkliche ostgotische Herrschaft darf also für

10) So K. REINDEL, Staat u. Herrschaft in Rätien u. Noricum im 5. u. 6. Jh., Verh. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 106, 1966, S. 23–41; auch schon L. SCHMIDT, Die Ostgoten in der Schweiz, Zs. f. Schweiz. Gesch. 9, 1929, S. 162. – Vgl. zum Grenzproblem H. ZEISS, Die Nordgrenze des Ostgotenreiches, Germania 12, 1928, S. 26–34.

11) Var. XII, 4, ed. MOMMSEN, S. 362: *a Rheno veniat anchorago*.

12) So P. E. MARTIN, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque Mérovingienne 534–715, thèse Genève 1910, S. 58 ff.

13) So R. LAUTERBORN, Die Clusurae Augustanae des Cassiodor als gotische Grenzsperrung am Alpenrhein, Germania 10, 1926, S. 63–67 (allerdings irrtümlich mit der Klus bei Landquart identifiziert). – L. SCHMIDT, Die clusurae Augustanae, Germania 11, 1928, S. 36–38 (irrtümlich nach Meran verlegt).

14) Vor allem R. MOOSBRUGGER-LEU, Schweiz. Zs. f. Gesch. 13, 1963, S. 468 f.; DERS., Die frühmittelalterlichen Gürtelbeschläge der Schweiz, Basel 1967; DERS., Die Schweiz zur Merowingerzeit II, Bern 1971, S. 19; TH. ARNOLD HAMMER, Die Orts- und Flurnamen des St. Galler Rheintals, Frauenfeld u. Stuttgart 1973. – Die ältere Forschung ließ die Alemannen früher ins linksrheinische Gebiet vordringen; vgl. etwa R. HEUBERGER, Rätien im Altertum u. Frühmittelalter, 1932 (Neudruck 1971), S. 106, 250 (Ende 4., Anfang 5. Jh.); W. OECHSLI, Jb. f. Schweiz. Gesch. 33, 1908, S. 265 (um 455); F. STAEHELIN, a. a. O. S. 321 (455); H. DIETZE, Rätien u. seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl d. Gr. unter besonderer Berücksichtigung Churrätien, Würzburger Diss., Frankfurt 1931, S. 40 (ca. 450).

15) Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, Straßburg 1884.

das ostschweizerische Gebiet südlich von Rhein und Bodensee angenommen werden ¹⁶). Daß damals das Gebiet bis zum Hirschsprung oder bis zur Luzisteig noch nicht alemannisch war, bestätigt die Sprachforschung eindeutig ¹⁷).

Der *dux* Servatus muß dem Namen nach ein Römer oder gar ein romanisierter Räter gewesen sein. Vielleicht faßt man ihn am besten als einheimischen Kommandanten des rätischen Grenzschutzes mit weitgehender Selbständigkeit bereits in der spätrömischen Zeit ¹⁸). Durch die offizielle Bestallung hätte dann Theoderich lediglich den bestehenden Zustand anerkannt, und man dürfte dann vielleicht sogar schließen, daß die Räter sich unter ihrem *dux* vertraglich den Ostgoten unterstellt hatten und deshalb auch in ihrer Sonderstellung belassen wurden ¹⁹). In Cassiodors *Variae* erscheint neben dem rätischen *dux* Servatus nur noch ein einziger *dux*. Er trägt einen gotischen Namen ²⁰), ein Amtsbereich ist nicht genannt, zudem ist er in einer Ehesache tätig, hatte also richterliche Funktionen im Gegensatz zu den militärischen des Servatus. Der eigentliche gotische Militärkommandant hingegen trug den Titel *comes* im Range des *Illustrats*. Auch aus diesem Sachverhalt darf auf eine Sonderstellung des rätischen *dux* geschlossen werden. Dann aber gibt der Bestallungsbrief die tatsächlichen rätischen Verhältnisse wieder und ist nicht ein Formular für irgendeinen Militärkommandanten irgendwo im ostgotischen Reich. Seine Kompetenzen sind rein militärischer Art, er ist für den Grenzschutz verantwortlich, übt aber über seine Truppen auch die militärische Gerichtsbarkeit aus. Da im Bestallungsbrief von der zivilen Verwaltung mit keinem Wort die Rede ist, muß diese in anderer Hand gelegen haben, am ehesten wird man an einen *praeses* denken ²¹), dies um so eher, als ja in fränkischer Zeit nachweislich ein *praeses* an der Spitze Rätien stand. Da liegt doch der Schluß nahe, daß das römische Provinzamt des *praeses* auch die kurze Ostgotenzeit überdauert und sich in der Frankenzeit fortgesetzt habe. Als Sitz des *praeses* und wohl auch des *dux* kommt am ehesten Chur in Frage, dessen führende Stellung durch das erwähnte Denkmal bereits für das erste nachchristliche Jahrhundert bezeugt ist und besonders deutlich aus seiner kirchlichen Funktion (Bischofssitz) hervorgeht. Für den *dux* wäre allerdings auch denkbar, daß er Rätien und Italien vom grenznäheren be-

16) So auch H. ZEISS, a. a. O. S. 29 u. R. HEUBERGER, Das ostgotische Rätien, *Klio* 30, 1937, S. 108. – Nicht begründet ist die Ansicht K. REINDELS, a. a. O. S. 41, Theoderich hätte indirekt durch andere Herrschaftsformen (Adoption, Föderierung und andere unbekannt!) die Herrschaft über beide Rätien bis zur Donau aufrechterhalten.

17) Vgl. besonders die in Anm. 14 zitierte namenkundliche Arbeit von Hammer.

18) Anders MARTIN, a. a. O. S. 60, der ihn als ostgotischen Offizier betrachtet. – R. SPRANDEL, *Dux* und *comes* in der Merovingerzeit, *Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 74, 1957, S. 57 hält es für möglich, daß der rätische *dux* der Ostgotenzeit mit dem *dux Raetiae primae et secundae* der *Notitia dignitatum* (BUB I S. I Z. 28 f.) identisch sei, während im allgemeinen frühmittelalterliche *duces* mit den römischen nichts zu tun hatten.

19) So auch R. HEUBERGER, Rätien, S. 131 ff., 254 ff. (allerdings ohne zwingende Begründung für die Trennung der militärischen und zivilen Gewalt); DERS., *Klio* 1937, S. 94.

20) *Variae* V, 33: *Wilitancus*.

21) R. HEUBERGER, *Klio* 1937, S. 81.

festigten Bregenz aus gegen die Germanen schützte oder anderswo an strategisch bedingtem Ort residierte²²⁾. Man darf auch nicht vergessen, daß der Hof in Chur für Bischof, *praeses* und *dux* je mit ihrem Anhang kaum ausreichenden Platz geboten hätte.

Sehr umstritten ist die Frage, ob und wie weit Alemannen zur Ostgotenzeit im rätischen Gebiet angesiedelt wurden oder sich niedergelassen haben. Eine Reihe von literarischen Quellenstellen²³⁾ deuten in diese Richtung, sind aber ihrem Charakter und Alter nach wenig geeignet, zuverlässigen Aufschluß zu geben. Aus einem Brief Theoderichs an den fränkischen König Chlodwig vom Jahre 507 geht hervor, daß vor den Franken flüchtende Alemannen im ostgotischen Reiche aufgenommen wurden und Theoderich sich für sie bei Chlodwig verwendete. Was er genau mit seinem Brief bezweckte, ist schwer auszumachen. Er läßt sich als Warnung vor einem Übergriff auf ostgotisches, also rätisches Gebiet verstehen, aber auch als Aufforderung, den Flüchtlingen eine Rückkehr in die nun unter fränkischer Herrschaft stehenden alemannischen Gebiete zu gestatten. Kombiniert man diesen Brief mit anderen Quellenstellen, so ergibt sich, daß zu Beginn des 6. Jahrhunderts möglicherweise eine ostgotische Schutzherrschaft über die Alemannen bestand und ein Teil im rätischen Gebiet angesiedelt wurde²⁴⁾. Der Brief Theoderichs und die Stelle bei Agathias wären aber für sich kaum beweiskräftig, weil besonders Agathias zu spät schreibt und sich als nicht besonders gut unterrichtet erweist, doch stützen Bodenfunde und Namenforschung die Möglichkeit einer solchen Ansiedlung. Umstritten ist aber das Gebiet. Am ehesten kommt der Bodenseeraum in Frage, also die flacheren Gebiete des Kantons Thurgau, vielleicht auch noch heutige st. gallische Landstriche. Das Rheintal²⁵⁾ bis etwa zum Hirschsprung fällt wohl aus geographisch-klimatischen Gründen außer Betracht, da vor der Rheinkorrektion nur ein schmaler Streifen den Hängen entlang besiedelt gewesen sein dürfte²⁶⁾ und nach der Ortsnamenforschung²⁷⁾ diese Siedlungen sogar eher einer späteren Ausbaustufe angehören. Auch wenn man den Panegyrikus des Ennodius nicht wörtlich nimmt, nach welchem die Ale-

22) Zeitweilig suchte man die *Clusurae Augustanae* (Cassiodor, Var. II, 5) in Rätien (vgl. Anm. 13), doch setzte sich diese Meinung nicht durch. Am wahrscheinlichsten sind sie in Aosta zu suchen (H. ZEISS, a. a. O.).

23) Brief Theoderichs (Cassiodor, *Variae* II, 41); Tafelgerichte am ostgotischen Hof (ib. XII, 4); Panegyrikus des Ennodius (MG Auct. ant. VII p. 212); Agathias, *Historia* I, 4, 6.

24) Vgl. bes. Agathias, a. a. O., der jedoch von ZEISS, a. a. O. S. 31 f. u. HEUBERGER, Rätien, S. 127 sehr negativ bewertet wird. – F. BEYERLE, in: Grundfragen der alemann. Gesch., 1955, S. 76 spricht von alemannischer Ergebung in ostgotische Schutzherrschaft, P. E. MARTIN, a. a. O., S. 61, betrachtet dieses Protektorat als »plus formelle que réelle«.

25) So DIETZE, a. a. O. S. 90; HEUBERGER, Praehistor. Zs. 34/35, 1952, S. 56; jeder Begründung entbehrt HEUBERGER, Rätien, S. 122, daß vor 480 die Alemannen schon bis zum Hirschsprung vorgedrungen seien.

26) B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, 1971, S. 214 Anm. 20 weist auf Berichte Strabons über das versumpfte Rheintal hin, betrachtet dann aber S. 40 doch den Rheingau, den untersten Teil des Alpenrheins südlich des Bodensees, als das alemannische Siedlungsgebiet.

27) ST. SONDEREGGER, Schweiz. Zs. f. Gesch. 13, 1963, S. 518; bes. Hammer, a. a. O.

mannen in sehr fruchtbarem Land angesiedelt worden sein sollen, so paßt seine Angabe doch eher auf die Gebiete unmittelbar südlich des Bodensees als aufs Rheintal ²⁸⁾.

Jedenfalls sind diese Alemannen weit nördlich von Chur zu suchen, und damit entfällt auch die Möglichkeit, den rätselhaften Ort *Theudoricopolis* des Geographen von Ravenna ²⁹⁾ mit Chur zu identifizieren. Auf die Deutung des Namens und die Lokalisierung dieser Stadt im Alemannenland ist großer Scharfsinn verwendet worden. Es war sicher ein geistreicher Einfall von Schnetz, das vorangehende *Carilon* mit *Theudoricopolis* zusammenzuziehen und daraus ein ursprüngliches *Curia id est Theudoricopolis* zu erschließen ³⁰⁾. Eine andere Konjektur führte zu *Capidon* = Kempten ³¹⁾. Ohne die Konjektur von Schnetz wäre wohl niemand auf den Gedanken verfallen, *Theudoricopolis* in Chur zu suchen ³²⁾, denn auch ein Autor, der das Gebiet vielleicht nicht aus eigener Anschauung kannte, konnte doch Chur nicht als im Alemannenland gelegen bezeichnen. Auch wäre es wohl wahrscheinlicher, daß eine Neugründung so benannt wurde und nicht eine alte Verwaltungs- und Bischofsstadt ³³⁾. Von außen müßte also der nach den Alemannenstürmen auf dem Hof errichteten Bischofsstadt ein neuer Name aufgezwungen worden sein, während dort der einheimische *praeses* residierte, vielleicht auch der oben genannte *dux* Servatus. Viel eher dürfte ein befestigter Ort in der Bodenseegegend ³⁴⁾, vielleicht sogar eine militärische Neuanlage mit dem Ostgotenkönig in Verbindung gebracht worden sein. Auch an Bregenz wäre schließlich zu denken, doch kommt man über Vermutungen nicht hinaus, weil der Name offensichtlich nach der doch recht kurzen Ostgotenzeit rasch wieder verschwunden ist.

Während der paar Jahrzehnte der Ostgotenherrschaft scheint es auch nicht zur Ansiedlung von Ostgoten in Rätien gekommen zu sein ³⁵⁾. Militärische Siedlung war nicht nötig, da der Grenzschutz der einheimischen Landwehr unter Servatus anvertraut war,

28) So schon MARTIN, *La fin de la domination Romaine en Suisse et l'occupation germanique*, Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, VI, 1, 1935 p. 24; MOOSBRUGGER, Gürtelbeschläge, S. 179 vermutet eher Gebiete der Raetia II nördlich des Bodensees.

29) Ed. J. SCHNETZ, *Itineraria Romana* 2, 1940 (4, 26).

30) J. SCHNETZ, *Theudoricopolis*, Zs. f. Schweiz. Gesch. 5, 1925, S. 346–350. – HEUBERGER, Rätien, S. 245 ff. betrachtet Chur als einzig mögliche Lösung; H. LIEB, *Lexicon topographicum der röm. und frühmittelalterlichen Schweiz*, Bd. 1, 1967, S. 136 ff. wenigstens als wahrscheinlichste.

31) BEYERLE, *Grundfragen*, S. 75.

32) Skeptisch schon MARTIN, *Fin de la domination*, S. 21. – Nur erwähnt sei die neueste Deutung von *Cariolon-Theudoricopolis* auf Zirl-St. Martinsberg, vgl. P. VOLK, *Archäol. Korrespondenzblatt* 1, 1971, S. 123 ff. u. Protokoll d. Alemann. Instituts Freiburg i. Br. Nr. 29 v. 20. Oktober 1971.

33) Es wäre einmal zu untersuchen, ob Bischofssitze überhaupt je ihren Namen geändert haben, ohne daß sie verlegt wurden. Nicht vergessen sei auch, wie konsequent die römische Kirche bis heute an ehemaligen Bistumsnamen festhält (Titel der Weihbischöfe nach verlorenen Bistümern in *partibus infidelium*)!

34) So auch L. SCHMIDT, *Zs. f. Schweiz. Gesch.* 18, 1938, S. 372.

35) R. HEUBERGER, *Rätien*, S. 134, 322; DERS., *Klio* 1937, S. 81, 95.

und zivile Siedler bevorzugten zweifellos das fruchtbare Italien. Sollten gewisse sprachliche Namenformen in Rätien tatsächlich auf das Ostgotische zurückgehen ³⁶⁾ und nicht auf andere germanische Sprachen, so könnte man höchstens an die Ansiedlung ostgotischer Flüchtlinge in den rätischen Bergen denken, nachdem ihr Reich in Italien untergegangen war.

In der langen Friedenszeit unter Theoderich und den anschließenden Jahren bis zum Ausbruch des Krieges zwischen Oströmern und Ostgoten scheint sich nach den Bodenfunden ein bedeutender Handelsverkehr über die Alpenpässe abgespielt zu haben ³⁷⁾. Daraus erklärt sich auch die bedeutende Stellung Comos am Südausgang der Bündnerpässe. Durch einen Erlaß Theoderichs ³⁸⁾ zugunsten der Stadt wurden die Comenser Fuhrleistungen auf den vielen Seitenwegen ermäßigt. Wenn der *dux* militärisch über die südlichen Teile beider rätischen Provinzen gebot, so war damit auch das Problem der Verbindung zwischen ihnen gegeben. Die Engadinstraße ³⁹⁾ muß dabei eine wichtige Rolle gespielt haben, also die Abzweigung vom Julier durchs Engadin und von hier wahrscheinlich durchs S-charltal und über die Cruschetta nach Müstair und über den Reschen ins Oberinntal oder hinunter ins Trentino. Die noch im 9. Jahrhundert festzustellenden Verkehrseinrichtungen ⁴⁰⁾ an dieser Route, nämlich die im Reichsgutsurbar erwähnten *tabernae* in Zuoz und Ardez ⁴¹⁾, lassen vermuten, daß sich der *dux* hier noch auf römische Einrichtungen ⁴²⁾ stützen konnte, da die ostgotische Zeit für die Schaffung dauerhafter Verkehrseinrichtungen wohl doch zu kurz war.

Auch über das Ende der Ostgotenherrschaft in Rätien fließen die Quellen nur spärlich, zudem zeichnen sie sich nicht durch sonderliche Glaubwürdigkeit oder Klarheit aus. Nach Prokop erkaufte der Ostgotenkönig Witigis im Jahre 536 durch Abtretung der südgallischen Gebiete und durch Geld die heimliche Unterstützung der Franken ⁴³⁾. Von Rätien ist mit keinem Wort die Rede, ebenso nicht beim bedeutend weniger zuverlässigen ⁴⁴⁾ Fortsetzer Prokops, Agathias. Dieser weiß zu berichten, daß die Goten, um die Freundschaft der Franken zu gewinnen und um durch Konzentration ihrer Kräfte wenigstens Italien zu retten, neben anderen Gebieten auch die Alemannen preisgegeben hätten. Darauf hätte der Frankenkönig Theudebert sich diese Alemannen untertan gemacht ⁴⁵⁾. An einer andern Stelle seines Geschichtswerks erwähnt er, daß dieser König

36) So J. U. HUBSCHMIED, Romanisch -inco, -anco, *Romanica Helvetica* 14, 1939, S. 264 f., 262 f.

37) J. WERNER, Münzdatierte austrasische Grabfunde, Berlin u. Leipzig 1935, passim.

38) Cassiodor, *Variae* XI, 14.

39) R. HEUBERGER, *Klio* 1937, S. 103.

40) O. P. CLAVADETSCHER, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 5, 1955, S. 15, 24, 29.

41) BUB I S. 394 Z. 16, 17.

42) Frühe Benützung der Engadinstraße durch die Römer beweist eine in Celerina gefundene Münze Vespasians, *Jahresber. d. Hist. Antiquar. Ges. v. Graubünden*, 84, 1954, S. XIII. – Vgl. auch die oben S. 160 erwähnten Spuren römischer Siedlungen in Zernez und Scuol.

43) PROKOP, *De bello gothico* I, 13.

44) Günstiger lautet das Urteil wieder bei A. CAMERON, Agathias, Oxford 1970.

45) Agathias, *Hist.* I, 6 u. 7.

die Alemannen und andere benachbarte Völker unterworfen habe ⁴⁶⁾. Es ist nun möglich, aber keineswegs erwiesen, daß unter diesen Nachbarn auch die Räter zu verstehen sind ⁴⁷⁾. Letztlich ging es ja darum, ob die Franken oder die Oströmer das Erbe der Ostgoten antreten könnten, deshalb wäre es recht einleuchtend, daß die Franken sich sofort der Alpenpässe bemächtigt hätten, einerseits zum Schutz ihrer nordalpinen, alemannischen Gebiete, andererseits aber auch als Ausgangspunkte für weitere Vorstöße nach Oberitalien ⁴⁸⁾. Quellenmäßig steht nur fest, daß die Franken noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts das rätische Alpengebiet in ihre Hand gebracht haben, denn ein Brief von ca. 550, welcher die fränkische Herrschaft über die Isola Comacina bezeugt ⁴⁹⁾, läßt den sicheren Schluß zu, daß das zwischen dem Alemannenland und dem Comersee liegende Rätien schon vorher in fränkische Hand übergegangen sein muß. Unter Berücksichtigung der erwähnten politischen und militärischen Lage während des Krieges zwischen den Oströmern und den Ostgoten ist ein Datum kurz nach 536 wahrscheinlicher als die Jahrhundertmitte. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürften die austrasischen Franken noch unter König Theudebert (533–548) Herren über Rätien geworden sein. Für den Hergang dieses Herrschaftswechsels fehlt jedoch jegliches Zeugnis. Es muß daher offenbleiben, ob Rätien erobert oder ob es durch vertragliche Abmachungen fränkisch geworden ist. Für letzteres könnte vor allem die paßpolitische Bedeutung des Landes sprechen ⁵⁰⁾.

Die Franken verstanden es, den oströmisch-ostgotischen Kampf um Italien für ihre Zwecke auszunützen. Wohl verhinderte das Abkommen von 536 ein direktes Eingreifen an der Seite der Ostgoten, doch brachten sie ihnen indirekte Hilfe, besonders durch die unterworfenen Alemannen, wobei als Anmarschweg wohl die rätischen Pässe gedient haben. 553/4 griff ein Alemannenheer unter den Herzögen Leuthari und Bucelin in den Endkampf zwischen Oströmern und Ostgoten ein, ob aus eigener Initiative oder in fränkischem Auftrag, ist nicht festzustellen. Auf welchem Weg sie nach Italien gelangten, ist nicht überliefert, doch kommen am ehesten die Bündnerpässe in Frage ⁵¹⁾. Paulus Diaconus berichtet – allerdings viel später –, daß Leuthari mit seinen Leuten auf dem Rück-

46) *Ib.* I, 4.

47) So LIEB, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 2, 1952, S. 387; MARTIN, *Fin* S. 26, 29; K. REINDEL, *Staat u. Herrschaft*, S. 41; E. EWIG, *Die fränkischen Teilungen u. Teilreiche (511–613)*, Wiesbaden 1953, S. 672; H. BÜTTNER, *Hist. Jb.* 84, 1964, S. 12 hält die Eingliederung Rätiens auch für sehr wahrscheinlich, betont aber, daß sie quellenmäßig nicht überliefert sei.

48) So HEUBERGER, *Rätien*, S. 136. Da 539 die Franken sich Venetiens bemächtigten, hätte Rätien als Verbindungsglied fungiert, doch vermißt man bei Heuberger klare geographische Vorstellungen, wenn er bei dieser Gelegenheit auch das Misox, Bergell und Puschlav nennt, also Täler, die in ganz andere Teile Oberitaliens führen!

49) *MG. Epp.* III, 117, Nr. 6.

50) So auch LÖHLEIN, *Alpenpolitik*, S. 9. – Die meisten Autoren sprechen unbestimmt von »eingliedern, fallen an, acquérir etc.«.

51) Vgl. H. BÜTTNER, *Hist. Jb.* 79, 1960, S. 65 ff. – MARTIN, *Études*, p. 110 ss.

weg am Gardasee umgekommen sei⁵²). Er hatte also beabsichtigt, über das Etschtal zurückzukehren, dessen oberer Teil zu Rätien gehörte. Nach einer Niederlage im Jahre 556 gaben die Franken die Italienpolitik zunächst auf. Wohl verloren sie damals die Herrschaft über die Isola Comacina, welche eine oströmische Besatzung erhielt, und auch Verona wurde wieder oströmisch, doch drangen die Oströmer nicht tiefer in den Alpenraum ein, so daß die Pässe in der Hand der Franken blieben, wobei allerdings nicht zu erkennen ist, ob gelegentlich fränkische Truppen in Rätien standen oder ob Rätien sich selber gegen eventuelle Angriffe aus Italien zu verteidigen hatte⁵³).

568 rückten die Langobarden in Italien ein, 569 fiel Mailand in ihre Hand, 572 das rasch zum Mittelpunkt aufsteigende Pavia. Vorstöße über die Westalpen in den Rhone- und ins Wallis brachten sie bald mit den Franken in Konflikt. Zum Zusammenstoß kam es auch im Etschgebiet, als im Jahre 575 die Bewohner des Val di Non sich einem fränkischen Heer unter Herzog Chramnichis anschlossen, worauf dieser das Land verwüstend bis ins Gebiet von Trient vordrang. Die Langobarden drängten ihn allerdings zurück, er fiel in einem Kampf bei Salurn, und die Reste zogen sich nach Norden zurück⁵⁴). Aufmarsch und Rückzug müssen deshalb rätisches Gebiet berührt haben, mindestens den Vintschgau. Auch austrasische Heereszüge nach Italien in den Jahren 584, 585 und 588 erfolgten höchst wahrscheinlich über die Bündnerpässe. 590 unternahm der austrasische König Childebert II. einen großangelegten Kriegszug gegen die Langobarden⁵⁵). Eine Abteilung benützte einen westlichen Übergang, am ehesten den Großen St. Bernhard oder den Simplon⁵⁶), während das Hauptheer unter Chedinus über das Etschtal Italien erreichte. Als Route dürfte in erster Linie Julier – Engadin – Münstertal – Etschtal in Frage kommen⁵⁷). Jedenfalls mußte sich das obere Etschtal fest in der Hand der Franken befinden. Diesem Zangengriff erlagen aber die Langobarden nicht, weil sie sich hinter den festen Mauern der Städte zu halten vermochten, während das offene Land in die Hand der Franken fiel. Anderweitige Beanspruchung machte dann die beiden Gegner zu einem Verhandlungsfrieden bereit. Ein hoher Tribut betonte die Abhängigkeit der Langobarden von den Franken, in den Ostalpen aber blieb es beim bisherigen Zustand: Das Gebiet um Meran bildete die Grenze zwischen dem fränkischen (rätischen)

52) Paulus Diaconus, ed. WAITZ, II/2, S. 84 f.

53) Für DIETZES Behauptung (S. 133), von 554 an sei Rätien als Operationsbasis für die italienischen Unternehmungen ununterbrochen von fränkischen Truppen besetzt gewesen, fehlt jeglicher Beweis.

54) Paulus Diaconus, Hist. Lang. III, 9. – Vgl. MARTIN, Études, p. 148 s., der an die Arlberg-Route denkt, während doch jene über Julier-Engadin-Münstertal eher in Frage kommt.

55) Greg. Tur., Hist. Franc. X, 3; Paulus Diaconus, Hist. Lang. III, 31.

56) So BÜTTNER, Hist. Jb. 79, 1960, S. 80, gegen G. WIELICH, Boll. Stor. della Svizzera italiana 1948, S. 80 ff. (Lukmanier) und seine eigene Ansicht berichtigend (Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 43, 1949, S. 2: fränkische Truppenteile über Lukmanier oder Bernhardin).

57) So auch BÜTTNER, Hist. Jb. 79, 1960, S. 79 f.; auch HEUBERGER, Rätien, S. 267 ff., der aber an den Ofenpaß denkt, welcher in jener Zeit kaum begangen war (vgl. CLAVADTSCHER, Schweiz. Zs. f. Gesch. 5, 1955, S. 27).

und dem langobardischen Einflußbereich. Als Bistumsgrenze hat sich diese Linie bis ins 19. Jahrhundert gehalten! Wenn auch gelegentlich noch diplomatische Einwirkungen der Franken auf die Langobarden feststellbar sind, so ging um die Jahrhundertwende doch die militärische Konfrontation zu Ende. Zunehmende innere Schwierigkeiten im Frankenreich förderten diese Entwicklung, welche letztlich 617/8 zur Tributablösung durch die Langobarden führte ⁵⁸⁾.

Die zahlreichen inneren Auseinandersetzungen zwischen den fränkischen Teilreichen im 7. Jahrhundert ⁵⁹⁾ sind vielleicht nicht spurlos an Rätien vorübergegangen, aber die Quellen lassen uns hier völlig im Stich ⁶⁰⁾. Auch für theoretische Erörterungen bleibt nur wenig Raum, da für Rätien aus geographischen Gründen nur die Zugehörigkeit zum austrasischen oder zum burgundischen Teilreich in Frage kommt, also auch ein eventueller Wechsel in der Zugehörigkeit in diesem engen Rahmen bleiben mußte. Eine erst im 12. Jahrhundert fixierte Überlieferung ⁶¹⁾ berichtet zwar von einer Grenzziehung zwischen Burgund und Churrätien durch Dagobert I. (630–39), doch läßt sich ihr für das 7. Jahrhundert nichts Sicheres entnehmen ⁶²⁾, vor allem nicht der unwahrscheinliche Schluß, daß Rätien und Alemannien verschiedenen Teilreichen angehört hätten. Zeitlich und sachlich völlig Verschiedenes ist hier durcheinandergeworfen, zeitlich Früh- und Hochmittelalterliches, sachlich eventuelle Grenzziehungen zwischen weltlichen und kirchlichen Bereichen. Könnte eine Grenzziehung zwischen den Bistümern Chur und Konstanz bei Montlingen – allerdings nicht in der Zeit Dagoberts, sondern erst in der späteren Merowingerzeit – noch historisch sein, so ist mit der Abgrenzung des Arboner Forstes im unteren Rheintal als Grenzziehung zwischen Burgund und Churrätien nach unseren heutigen Kenntnissen überhaupt nichts anzufangen. Es muß also völlig offenbleiben, woher dieser Passus der Barbarossakunde von 1155 stammt, ob er überhaupt irgendeine zuverlässige Grundlage hat ⁶³⁾.

58) BÜTTNER, a. a. O. S. 85 (MG SS RerMerov. II, 144; Fredegar IV, 46/47).

59) Vgl. dazu E. EWIG, Trierer Zs. 1953, S. 85 ff.

60) Vgl. etwa die vage Formulierung BÜTTNERS, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 53, 1959, S. 205: Als das schweizerische Mittelland bis zum Bodensee an Theuderich II. fiel, sei damit auch Rätien »in die gleiche politische Lage hineingestellt« gewesen! Oder DERS., Die Alpen, S. 83: die Zugehörigkeit hätte öfters gewechselt (ohne jeden Beweis!) – DIETZE, a. a. O. S. 274 ff. läßt seiner Phantasie wieder freien Lauf!

61) BUB I, *8: *usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dageberti regis ipso presente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundię et Curiensis Rhetię* (in die Urkunde Barbarossas für Konstanz von 1155 eingefügt, BUB I, 333).

62) Der äußerst widersprüchlichen Quelle ist in der neueren Literatur merkwürdig viel Glauben entgegengebracht worden, vgl. etwa TH. MAYER, Schweiz. Zs. f. Geschichte 2, 1952, S. 483, 517. – H. BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 53, 1959, S. 206; DERS., Die Alpen, S. 83; DERS., Alpenpolitik S. 86. – DIETZE, a. a. O. S. 183 f. glaubt gar, der Thurgau sei burgundisch, Rätien dagegen austrasisch gewesen, eine geographisch völlig absurde Annahme! – Kritisch dagegen schon MARTIN, Études, p. 217 ff. u. Vorbemerkung zu BUB *8. – E. KLEBEL, Zs. f. württ. Landesgesch. 17, 1958, S. 218 denkt an eine Fälschung auf Dagobert in der 2. Hälfte des 9. Jahrh.

63) Vgl. vor allem KLEBEL, wie Anm. 62.

Ebenso unbeweisbar und wenig wahrscheinlich ist die Vermutung, daß die Anlage der großen Kirchenkastelle von Grepault, Sogn Parcazi/Trin, Hohenrätien und Ramosch mit den Kämpfen zwischen den fränkischen Teilreichen in Zusammenhang stehe ⁶⁴). Nach Ulrich Campell, dem Bündner Chronisten des 16. Jahrhunderts, hätte Pipin um 750 herum die Burg Hohentrins erbaut. Diese Nachricht wird nicht glaubwürdiger, wenn er als Quelle einen Disentiser Codex nennt, den er selbst in Davos gesehen habe ⁶⁵).

Aus der rätischen Geschichte zur streichen sind auch awarische Einfälle im Jahre 670, bezieht sich diese Überlieferung doch auf die Sarazenen des 10. Jahrhunderts, welche die Disentiser Mönche veranlaßten, ihren Kirchenschatz ins befestigte Zürich zu retten ⁶⁶).

Ausgrabungen und Münzfunde vermitteln ein wesentlich positiveres Bild dieser Epoche, da sie auf einen blühenden Handel zwischen den Langobarden und den süddeutschen Gebieten hindeuten, von dem auch das Paßland Rätien profitiert haben muß ⁶⁷).

Unbekannt ist aber nicht nur die jeweilige Zugehörigkeit Rätiens zu einem merowingischen Teilreich, sondern auch das rechtliche und praktische Verhältnis der ehemaligen römischen Provinz zum fränkischen Teilreich respektive zur dort regierenden Königsmacht. Quellen fehlen, die Angaben der Chronisten sind nicht belegt und innerlich unwahrscheinlich. Die neueren Geschichtsschreiber begnügen sich mit Mutmaßungen oder lassen ihrer Phantasie freien Lauf ⁶⁸). Rückschlüsse ⁶⁹) und ganz allgemeine Über-

64) So BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 53, 1959, S. 94. Er verweist auf datierbare Inschriften über ähnliche Anlagen aus Lecco (535) und Laino (556), doch ist der Vergleich nur sehr bedingt möglich, da in Rätien die Anlagen erhalten sind, aber keine Inschriften, in Italien die Inschriften, aber keine Anlagen!

65) Quellen z. Schweiz. Gesch. VII, 1884, S. 25; der Verdacht einer fingierten Quelle und eines humanistischen Scheinzitats ist nicht von der Hand zu weisen, vgl. den Parallelfall in Regensburg: A. SCHMID, Deutsches Archiv 32, 1976, S. 341.

66) Dazu vor allem I. MÜLLER, Jahresber. d. Histor. Antiquar. Gesellschaft v. Graubünden, 61, 1931, S. 75 ff. mit der wichtigen Feststellung, daß das Verzeichnis nicht datiert ist und erst Mabillon das approximative Jahr 670 vorschlug. Auch aus liturgischen Gründen ist ein Ansatz vor 850 unmöglich.

67) Besonders instruktiv J. WERNER, Italisches und koptisches Bronzegeßirre des 6. u. 7. Jhs. nordwärts der Alpen, Mnemosynon Theodor Wiegand, München 1938, S. 74–85. – Auch langobardische Münzfunde in Ruschein und Sagogn sprechen für kontinuierliche Handelsbeziehungen zwischen Norditalien und Rätien (resp. Süddeutschland) während des ganzen 7. Jhs.; E. BERNAREGGI, Due tremissi longobardi trovati nei Grigioni, Schweiz. Münzbl. 17, Februar 1967, H. 65, S. 9–11.

68) BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 43, 1949, S. 13: fränkischer Einfluß in der 2. Hälfte des 7. Jhs. weitgehend verblaßt (obschon über die vorangehende Zeit nichts bekannt ist!); S. 24: weitgehende freiwillige Anlehnung an den fränkischen Staat, kulturell und politisch eng mit den führenden fränkischen Gebieten verbunden; DERS., Alpenpolitik S. 86 f.: Eigenentwicklung, aber unter der Hoheit des Frankenreiches; seit Mitte des 7. Jhs. auch in Rätien die fränkischen Einflüsse sicherlich gänzlich erlahmt; DERS., Histor. Jb. 84, 1964, S. 13: fränkischer Einfluß erschlossen aus Martinspatrozinien im Bistum Chur im 6. Jh.; R. HEUBERGER, Rätien, S. 138: fränkische

legungen erlauben gewisse minimale Aussagen. Von den politischen Ereignissen und Zuständen der Nachbargebiete darf mit dem notwendigen Vorbehalt vielleicht auf die Verhältnisse in Rätien zurückgeschlossen werden. Mindestens wird man sagen können, daß auch Rätien von der fränkischen Königsgewalt unabhängiger war, als die Franken sich aus Italien weitgehend zurückgezogen und das Feld den Langobarden überlassen hatten und als auch die Alemannen infolge des fränkischen Niedergangs wieder weitgehend selbständig geworden waren ⁷⁰). Da das zweite austrasische Teilreich, welches nach 600 entstand, seinen Schwerpunkt weiter im Norden hatte als das erste im 6. Jahrhundert ⁷¹), gelangte nicht nur Alemannien, sondern auch Rätien in noch ausgesprochenere Randlage, was wohl größere Eigenständigkeit bedeutete. Es läßt sich also schlecht denken, daß in Zeiten fränkischer Schwäche das isolierte Rätien starkem fränkischem Einfluß unterlegen wäre. Im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert dürfte demnach Rätien weitgehend selbständig gewesen sein, ohne die Bindung ans Frankenreich formell gelöst zu haben. Mit den Alemannenzügen der Jahre 710–12, den engeren Beziehungen der Franken zu Bayern 725 und dann der endgültigen Wiedereingliederung Alemanniens in den Vierzigerjahren durch Karl Martell rückte zweifellos auch Rätien in den direkten fränkischen Gesichtskreis, und damit war seine Selbständigkeit bereits in Frage gestellt. Die volle Eingliederung ins Frankenreich gehört allerdings erst der Karolingerzeit an. Sie geschah vorsichtig, schrittweise und führte von dem unter Bischof Constantius verstärkten Schutzverhältnis über den landesfremden Bischof und Rector Remedius zur Einführung der Grafschaftsverfassung um 806 unter einem fremden Grafen ⁷²) und in der Mitte des 9. Jahrhunderts zur Besetzung auch des Bischofsstuhls mit Germanen ⁷³).

Einigermaßen klar kann man die rätischen Verfassungsverhältnisse nur für die späte

Oberhoheit, halbselbständiges Land im Rahmen des fränkischen Reiches, Sonderdasein; E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, Beiheft 7 z. Zs. f. Schweiz. Gesch., Zürich 1948, S. 21: Zusammenhang scheinbar ziemlich eng gewesen zu sein, weitgehender königlicher Einfluß in Rechnung zu stellen (ohne Beweis!). Mit Recht hat MARTIN, *Études*, p. 445 aus der Flucht Ansprands über Chur nach Bayern nichts für die Stellung Rätiens geschlossen; zuzustimmen ist M. BECK, *Die Schweiz im politischen Kräftespiel*, ZGOR NF 50, 1937, S. 268: fränkische Einflüsse nicht überschätzen und nicht zu früh ansetzen, 2. Hälfte des 7. Jhs. Abflauen der fränkischen Stoßkraft. – Auch in dieser Frage »weiß« DIETZE wieder am meisten: 575 lockere Abhängigkeit, dann 575–590 keine fränkische Herrschaft bestanden, Entwicklung zum selbständigen Staat (S. 145), beim Rückzug aus Italien Rätien 590 zurückerobert (!), bis 596 behauptet (S. 152, 155), 639–715 unabhängige Territorialgewalt in Rätien wie Herzöge in Alemannien, Bayern und Thüringen (S. 274 ff.).

69) Vgl. unten S. 173 f.

70) Vgl. TH. MAYER, *St. Bonifatius*, Fulda 1954, S. 454; BÜTTNER, *Die Alpen*, S. 83 f. – O. FEGGER, *Zs. f. württ. Landesgeschichte* 16, 1957, S. 53 nimmt nicht einmal für das 6. Jh. eine intensivere fränkische Okkupation Alemanniens an, geschweige denn für das 7. Jh.

71) E. EWIG, *Die fränkischen Teilungen*, S. 711.

72) CLAVADETSCHER, *Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch.*, Kan. Abt. 39, 1953, S. 46 ff.

73) CLAVADETSCHER, *ib.* Kan. Abt. 42, 1956, S. 388 ff.

Merowingerzeit fassen, in der die sogenannten Victoriden ⁷⁴⁾ die entscheidende Rolle gespielt haben. Ihr Stammbaum läßt sich aus zeitgenössischen (primären) und späteren mittelalterlichen (sekundären) Quellen ziemlich zuverlässig zusammenstellen, während sich die Angaben der Chronisten und Geschichtsschreiber des 16. und der folgenden Jahrhunderte (tertiäre Quellen) wieder als sehr fragwürdig erweisen.

In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ließ *praeses* Victor für den Urgroßvater des Bischofs Victor und des Jactadus ein Grabdenkmal aus Trentiner Marmor erstellen ⁷⁵⁾. Die unvollständig erhaltene Inschrift nennt den Namen des Geehrten nicht. Einen weiteren Marmorstein mit Inschrift ließ derselbe *praeses* Victor einem Unbekannten setzen ⁷⁶⁾. Die Inschrift bricht gerade dort ab, wo der Name folgen müßte. Diese Initiative des *praeses* Victor läßt sich am ehesten mit der Errichtung einer Familiengruft im neubauten Kloster St. Luzi ob Chur in Verbindung bringen. St. Luzi darf daher wohl als Familiengrablege der Victoriden betrachtet werden ⁷⁷⁾. Bischof Tello ist als Teilnehmer am Konzil von Attigny-sur-Aisne bezeugt ⁷⁸⁾, dann durch sein im Kern wohl echtes, wenn auch später verschiedentlich erweitertes Testament von 765 ⁷⁹⁾. Nach der *Vita sancti Galli* erbat sich Waltram von *praeses* Victor den Priester Othmar als Abt des Steinchlosters ⁸⁰⁾. Nach der gleichen Quelle soll Victor später versucht haben, die Reliquien des heiligen Gallus zu rauben ⁸¹⁾. Der Sohn, Bischof Tello, dagegen verwendete sich beim Bischof von Konstanz für das Kloster St. Gallen ⁸²⁾. Die Erziehung des heiligen Othmar in Chur bei *praeses* Victor und die Rückkehr auf Bitte Waltrams nach St. Gallen meldet auch die *Vita sancti Othmari* ⁸³⁾. Der *praeses* und sein Sohn Tello figu-

74) Vgl. I. MÜLLER, Rätien im 8. Jahrhundert, Zs. f. Schweiz. Gesch. 19, 1939, S. 337–368. – Ergänzungen dazu bei CLAVADETSCHER, Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Rätien, Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 60–70. – Die Bezeichnung »Victoriden« ist recht willkürlich, hat sich aber in der Literatur eingebürgert. In den Quellen kommt der Name Victor dreimal vor (primär), aber auch Vigilius (zweimal primär, einmal sekundär).

75) BUB I, 11: *Hic sub ista labidem marmorea quem Vector ver inluster preses ordinabit venire de Triento hic requiescit claresimus proavus domni Vectoris episcopi et domni Jac(ta)di.*

76) BUB I, 12: *Hic sub ista labide marmorea quem Vector ver inluster preses ordinabit venire de Venostes hic requiescit dominus . . .* – Der lange verschollene Stein wurde 1972 auf dem Friedhof in Chur wiedergefunden, vgl. Bündner Monatsblatt 1972, S. 300–321.

77) Vgl. zuletzt H. LIEB, Lexicon topographicum, S. 74.

78) BUB I, 15.

79) BUB I, 17*.

80) *Vita s. Galli* (Mitt. z. vaterländ. Gesch. XII, 1870), cap. 51: *Waltrammus . . . presbyterum Otmarum nomine . . . a Victore tunc Curiensium comite impetravit et ei cellulam . . . commendavit.*

81) *Ib.* cap. 52: *Victor Curiensis Rhetiae comes . . . latenter voluit per abdita heremi supervenire et preciosi thesaurum corporis si quo pacto potuisset auferre.*

82) *Ib.* cap. 58: *Tello quidam Curiensis ecclesiae praesul misit ad eum humiliter deprecans . . .*

83) *Vita s. Otmari* (*ib.* S. 94 ff.), cap. 1: *Igitur Otmarus . . . in aetate puerili a fratre suo Retiam Curiensem perductus est et in servicio Victoris earundem partium comitis multo tempore constitutus . . . ; . . . Walthrammus . . . eundem Otmarum a Victore . . . impetravit . . .*

rieren in den Verbrüderungsbüchern von Pfäfers⁸⁴⁾ und der Reichenau⁸⁵⁾, den Tod des Bischofs Tello zum 24. September (ohne Jahr) meldet das Churer Necrologium⁸⁶⁾.

Die Angaben dieser primären Quellen werden nun durch jüngere, aber immer noch mittelalterliche Dokumente bestätigt und nicht unwesentlich ergänzt. Bischof Tellos Testament von 765 enthält einen (an falscher Stelle eingefügten) Zusatz wohl aus dem 10. Jahrhundert, der die Verwandten des Testators nennt, für deren Seelenheil die bedachten Mönche von Disentis ebenfalls beten sollen: die Großeltern Jactatus und Salvia, die Eltern *praeses* Victor und Teusinda, den Onkel Bischof Vigilus, die Brüder Zacco, Jactatus und Vigilus, den Neffen Victor, die Schwester Salvia und die Nichten Teusinda und Odda⁸⁷⁾. Ein Hymnus des 10. Jahrhunderts über die Disentiser Heiligen Placidus und Sigisbert erzählt, daß ein wütender Tyrann Victor den heiligen Placidus enthaupten ließ⁸⁸⁾. Diesen Sachverhalt schildert auch die Passio des heiligen Placidus aus dem 12./13. Jahrhundert, wobei Bischof Tello als Sohn des *praeses* Victor bezeichnet wird⁸⁹⁾. Ein Zusatz zum Churer Bischofskatalog von 1388 bringt eine Victoridengenealogie, welche diejenige im Tellotestament wesentlich erweitert, mit ihr aber in den entsprechenden Teilen übereinstimmt. Ihr entnehmen wir Vigilus und Episcopia als Eltern des Bischofs Victor und des Jactatus, ebenso den Urahn des Vigilus, den *attavus* Zacco⁹⁰⁾. Endlich sei die angebliche Grabinschrift aus dem Kloster Cazis genannt, die aber dem späten Mittelalter angehört, jedoch auf an sich richtiger Tradition beruhen dürfte: Bischof Victor wird als Klostergründer von Cazis erwähnt zusammen mit seiner Mutter und mit Bischof Pascalis⁹¹⁾.

84) MG Libr. confr., ed. PIPER, 1884, S. 360: *Victor pres. Tello eps. Constantius pres. Remedius eps.*
85) Ib. S. 294: *Victor com. Tello com.*

86) MG Nocr. I, ed. BAUMANN, S. 640: *Tello Curiensis eps. ob.*

87) BUB I, S. 15 Z. 1–4: *hoc est avi mei Jactati et avię meae Salviae et genitoris mei Victoris vel [statt viri] illustris p̄sidis et genitricis meę Teusindae seu avunculi mei Vigilii episcopi et germanorum meorum Zacconis, Jactati et Vigilii et nepotis mei Victoris et germanę meae Salviae seu neptis meae Teusinde et Oddae.*

88) I. MÜLLER, Zs. f. Schweiz. Gesch. 19, 1939, S. 352 f.: *Rabidus tyrannus perfurens Victor . . . Placidum fidelem martyrem . . . decapitavit* (nach DREVES, *Analecta Hymnica medii aevi*, Bd. 14a, 1893, S. 6 f., 119 f.).

89) I. MÜLLER, Die Passio S. Placidi (ca. 1200), Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 46, 1952, S. 166: *in illis regionibus erat vir dives et potens nomine Victor, sed viciorum pestibus suis nominis violator*; S. 169: *tirannus non victor sed victus; filius vero eius nomine Tellus . . .*

90) Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 45, 1951, S. 50: *Zacco fuit attavus Vigilii tribuni, cuius uxor sancta fuit cum nomine Episcopia. Illi ambo genuerunt Victorem episcopum memoratum, qui Cascias construxit et cuius spiritualis pater Pascalis episcopus fuit et dominum Jactatum presidem, cui uxor Salvia fuit; qui ambo genuerunt Vigilium episcopum et illustrem principem presidem Victorem, cui uxor Teusinda fuit; qui ambo Tellonem episcopum et Zacconem presidem et Jactatum et Vigilium et filiam nomine Salviaam genuerunt.*

91) BUB I, 13*: *Victor episcopus Curiensis una cum matre sua fundator huius monasterii et cum ea Paschalis episcopus Curiensis genitor et antecessor eius.* – Falsch ist natürlich genitor, es handelt sich um den *spiritualis pater*, vgl. Anm. 90.

Diese Quellen gehören wohl sehr verschiedenen Zeiten an, sie ergänzen sich aber gegenseitig bestens und stehen vor allem nicht in Widerspruch zueinander. Unterschiede bestehen lediglich im Zufügen respektive im Fehlen von Amtstiteln. Sowohl der Vater Jactatus als auch der Sohn Zacco des *praeses* Victor sind nur im Bischofskatalog des 14. Jahrhunderts als *praesides* bezeichnet⁹²⁾.

Aus den Namen und Titeln der Victoriden läßt sich die rätische Verfassungsentwicklung zur Merowingerzeit wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit ablesen. Bisher wurde der *attavus* Zacco falsch eingeordnet⁹³⁾, er gehört ins 6. Jahrhundert. Sein germanischer Name wirft wichtige Fragen auf. Warum trägt ein Victoridenahn einen germanischen Namen? Da er sehr wahrscheinlich der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts angehört, also einer Zeit, in welcher Rätien als Paßland für die fränkische Italienpolitik erhebliche militärische Bedeutung besaß, ist er am ehesten als fränkischer Kommandant in Rätien zu betrachten. Im Eintrag des Bischofskatalogs tragen alle Victoriden Amtsbezeichnungen mit Ausnahme der beiden Brüder Bischof Tellos, Jactatus und Vigilius, welche wohl vor einer Amtstätigkeit verstarben, und eben Zaccos, der offenbar keinen römischen, in Rätien noch gebräuchlichen Amtstitel führte. Neben ihm könnte ein Einheimischer als *praeses* geamtet haben, doch schweigen die Quellen darüber völlig. Daß dieser Zacco überhaupt als Ahnherr der Victoriden aufgeführt werden konnte, läßt sich kaum anders als durch eine Heiratsverbindung zwischen dieser fränkischen und der einheimischen Victoridenfamilie erklären. Vielleicht hat in der Zeit der abnehmenden fränkischen Macht der fränkische Befehlshaber oder eher einer seiner Nachkommen Anschluß an eine der führenden einheimischen Familien gesucht⁹⁴⁾. Es ist ja keineswegs erwiesen, daß die Victoriden schon damals die allein führende Familie in Rätien gewesen seien, man nähme denn an, daß Paulinus, der 548 seinem Onkel Bischof Valentian ein Grabmal errichtete⁹⁵⁾, und dieser selbst ebenfalls zu den Victoriden gehörten. Ebenso möglich und wahrscheinlich ist jedoch, daß die Victoriden erst durch die genannte Heiratsverbindung in Rätien an die Spitze gelangten. Dann hätten sie wirklich allen Grund gehabt, Zacco als einen der Ahnherren zu verehren und die Erinnerung an ihn – trotz dem fremden Namen – zu bewahren. Dem um 660 lebenden Vigilius legt der Bischofskatalog des 14. Jahrhunderts den Titel *tribunus* bei, vielleicht dürfen er und seine Amtsvorgänger als funktionelle Nachfolger Zaccos (militärische Funktionäre) betrachtet werden. Allerdings scheint seit dem fränkischen Niedergang in Italien und Alemannien

92) Vgl. den neuen Stammbaum in Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 62.

93) Die Einzelheiten, auch für das Folgende, bei CLAVADETSCHER, Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 66 ff.

94) Zu eigentlicher Ansiedlung von Franken scheint es aber in Rätien nicht gekommen zu sein, das Land hat sprachlich und kulturell sein Römertum bewahrt, während etwa um Regensburg im 6. Jh. archäologisch eine führende alemannisch-fränkische Bevölkerungsschicht nachgewiesen wurde, vgl. U. KOCH, Die Grabfunde der Merowingerzeit aus dem Donautal um Regensburg (Germ. Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Seria A, Bd. 10), Berlin 1968.

95) BUB I, 5.

um die Wende vom 6. zum 7. Jahrhundert das zivile Amt des *praeses* wieder stärker hervorgetreten zu sein, es hielt sich jedenfalls bis ins 8. Jahrhundert, während nach Vigilius von einem *tribunus* nicht mehr die Rede ist⁹⁶⁾. Wie auch immer man sich die Handhabung der militärischen Gewalt in Rätien im späteren 6. und im 7. Jahrhundert vorstellen mag, so spricht jedenfalls nichts für die Annahme, daß ein alemannischer Herzog oder ein anderer auswärtiger Amtsträger die militärische Gewalt in Rätien innegehabt hätte. Der *proavus* trug um 600 noch den senatorischen Rangtitel eines *clarissimus*, im 7. Jahrhundert jedoch erhielten oder verschafften sich die *praesides* den Titel eines *vir illustris*, also einen Titel, den auch die fränkischen Hausmeier und die alemannischen, elsäßischen und bayerischen Herzöge trugen. In dieser Führung eines höheren Rangtitels spiegelt sich zweifellos die weitgehende Unabhängigkeit Rätiens vom Frankenreich im 7. und im beginnenden 8. Jahrhundert. Daran ändert auch nichts, daß die *praesides* in nichträtischen Quellen⁹⁷⁾ als *comites* erscheinen. Abgesehen davon, daß auch die nichträtischen *comites* in der ausgehenden Merowingerzeit weitgehend unabhängig waren, blieb einem nichträtischen Schreiber kaum ein anderer Begriff für die Umschreibung des *praeses* als derjenige des *comes*. Daß aber in der frühkarolingischen Zeit der rätische *praeses* nicht einfach ein Graf war, beweist schlagend die Schutzurkunde Karls des Großen für den Bischof und Rector Constantius von 773/4⁹⁸⁾. Der König hatte doch nicht einen Grafen und das ihm anvertraute Volk nach außen zu schützen, sondern der Graf hatte im Namen des Königs für diesen Schutz zu sorgen. Diese einfache Überlegung führt mit völliger Sicherheit zum Schluß, daß der Rector Constantius nicht als fränkischer Reichsbeamter angesprochen werden kann, und um so weniger natürlich seine Vorgänger, die victoridischen *praesides*⁹⁹⁾. Auch die Vereinigung der weltlichen und der geistlichen Gewalt in der gleichen Familie und bei Tello, Constantius und Remedius sogar in der gleichen Hand¹⁰⁰⁾ führen zwingend zur Annahme einer weitgehenden Unabhängigkeit Rätiens von der fränkischen Macht, die dann erst unter Karl dem Großen schrittweise abgebaut wurde. Mit diesen neuen Herrschaftsformen, die trotz der Beibehaltung des Titels *praeses* in klarem Gegensatz zur geordneten römischen Ämterhierarchie standen, endete in Rätien auch verfassungsrechtlich die Römerzeit.

Einen wesentlichen Beitrag zur Frage der Kontinuität vermag die Geschichte des Bistums Chur zu liefern. Fest steht, daß im Jahre 451 der Bischof von Como eine Mailän-

96) Hingewiesen sei aber auf die Lücken in den erwähnten Victoridengrabsteinen (BUB I, 11, 12). Die namentlich nicht genannten Toten könnten den *tribunus*-Titel geführt haben.

97) Verbrüderungsbücher, Vitae s. Galli und s. Otmari, vgl. die Zitate in den Anm. 80, 81, 83, 85.

98) BUB I, 19.

99) Vgl. zu den bisherigen Anschauungen CLAVADETSCHER, Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 39, 1953, S. 78 ff.

100) Bei Tello wahrscheinlich, vgl. Eintrag im Reichenauer Verbrüderungsbuch, oben Anm. 85. – Für Constantius erwiesen durch BUB I, 19, für Remedius durch seine Nennung als Richter (BUB I, 34) und den Erlaß der *Capitula Remedii*.

der Synodalepistel auch für den abwesenden Bischof Asinio von Chur unterschrieb¹⁰¹⁾. Chur unterstand also kirchlich Mailand. Ob das Bistum Chur gegen 400, also zur Zeit, da das Welschdörfli verlassen wurde, schon existierte und sich auf den Hof zurückzog, oder ob der Bischof seinen Sitz von Anfang an auf dem Hof errichtete, kann heute nicht entschieden werden. Die Ausgrabungen im Welschdörfli haben die älteste Bischofskirche jedenfalls noch nicht zutage gefördert¹⁰²⁾. Wie 451 so stand Chur auch 842 unter Mailand. Damals unterzeichnete Bischof Verendar ein Synodaldekret des Erzbischofs Angilbert¹⁰³⁾. Es geht also um die Frage, ob Chur immer – wenigstens formell – Mailand unterstellt war oder ob die politischen Veränderungen im Frühmittelalter auch die kirchliche Stellung des Bistums beeinflusst haben¹⁰⁴⁾. Waren etwa auch in Rätien nach dessen Eingliederung ins Frankenreich »landeskirchliche« Bestrebungen der Merowinger wirksam, wie sie in Umteilungen kirchlicher Gebiete (etwa Aosta) zum Ausdruck kommen? Jedenfalls nahm Bischof Victor 614 am Konzil von Paris teil¹⁰⁵⁾ und Bischof Tello besuchte 762 das Konzil von Attigny¹⁰⁶⁾. Darf daraus aber eine Lösung aus dem Mailänder Verband abgeleitet werden? Dagegen spricht einmal die nicht ganz sicher einzuordnende Episode des Bischofs Theodorus, der nach zwei Papstbriefen von 599 und 603 wohl wegen des Dreikapitelstreites nach Gallien geflohen war und seinem Metropoliten von Mailand ausgeliefert werden sollte¹⁰⁷⁾. Da die Churer Bischofsliste unter den Namen, deren Reihenfolge nicht bekannt sei, einen Theodorus aufzählt¹⁰⁸⁾ und sonst aus der Mailänder Provinz in dieser Zeit kein Bischof dieses Namens bekannt ist, darf die Identifikation mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden. Dann hätte also der Churer Bischof, obwohl er Mailand unterstand, einige Jahre später (614) an einem fränkischen Landeskonzil teilgenommen. Man darf dabei jedoch nicht übersehen, daß etwa im Gegensatz zu Sitten, das Vienne zugeschlagen wurde, für Chur in annehmbarer Nähe kein Erzbistum als Ersatz für Mailand bestand. Mag durch diese Verhältnisse Chur praktisch weitgehend unabhängig gewesen sein, so ist doch kaum anzunehmen, es sei formell vom Mailänder Verband gelöst worden, oder anders ausgedrückt: Die Zuge-

101) BUB I, 2: *pro absente sancto fratre meo Asinione ecclesiae Curiensis primae Rhaetiae episcopo subscripsi.*

102) Nichts mit einer eventuellen frühen Bischofskirche hat die um 800 erwähnte Peterskirche zu tun, BUB I, 27. Nordwestlich des Welschdörfli wird eine Peterskirche als Eigentümerin des anstoßenden Grundstücks genannt, wo die Kirche selbst aber liegt, bleibt völlig offen. Am ehesten ist an St. Peter in Domat/Ems zu denken.

103) BUB I, 62.

104) Vgl. zum ganzen Problem O. P. CLAVADTSCHER, Mainz und Chur im Mittelalter, Geschichtl. Landeskunde Bd. V/1 (Festschrift Ludwig Petry), Wiesbaden 1968, S. 78 ff.

105) BUB I, 7.

106) BUB I, 15.

107) BUB I, 6a, b.

108) Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 45, 1951, S. 56: *Hec sunt Curiensium episcoporum nomina, quorum ordinem ignoramus: Puricius, Claudianus, Vrsicinus, Sedonius, Eddo, Paulinus, THEODORUS, Verendarius, Constancius, Leuthardus, Baldebertus.*

hörigkeit zu Mailand war mit der Stellung als fränkischer Reichsbischof vereinbar. Mit der Eroberung des Langobardenreichs durch Karl den Großen wurde die Frage der kirchlichen Zugehörigkeit Churs zweifellos wieder aktuell, sei es im Sinne einer Stärkung des nie gelösten Bandes, sei es im Sinne einer Neuunterstellung. Der Vertrag von Verdun brachte dann die bis 1802 dauernde Zugehörigkeit zu Mainz, erstmals bezeugt 852 durch die Teilnahme des Churer Bischofs Ezzo an Reichstag und Synode zu Mainz ¹⁰⁹⁾. Aus den Annales Bertholdi erfahren wir, daß Bischof Norbert im Jahre 1079 versucht habe, Chur von Mainz zu lösen und es wieder Mailand zu unterstellen, um vom Mailänder Erzbischof die Weihe zu erhalten ¹¹⁰⁾. Mehr als ein Versuch, eine historische Reminiszenz als Kampfmittel im Investiturstreit einzusetzen, war dies jedoch nicht. Die wirkliche Entscheidung war 843 gefallen. Bis zu diesem Zeitpunkt aber dauerte die in spätrömischer Zeit begründete kirchenrechtliche Abhängigkeit Churs von Mailand.

Kontinuität bestand zweifellos auch in den Verkehrsverhältnissen. Schon die topographischen Verhältnisse in den Alpen lassen für die Straßenführung keinen großen Spielraum übrig. Auf dem Septimer und an der Julierroute sind römische Straßenteile festgestellt worden ¹¹¹⁾. Meines Erachtens ist aber auch die im rätschen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts faßbare Verkehrsorganisation römisches Erbe ¹¹²⁾. Nur an Römerstraßen finden sich die typischen Verkehrseinrichtungen (*mansiones, tabernae, stabula* etc.). Daß auch die Engadinerstraße tatsächlich eine alte Römerstraße war ¹¹³⁾, hat nun die Entdeckung römischer *villae* in Zernez und in Scuol bestätigt. An der Route Bregenz-Chur lagen die *tabernae* Schaan und Chur, an der Julier- und Septimerroute die *tabernae* in Lantsch und Marmorera, die *stabula* in Bivio und Sils, die *Porta Bergalliae*, an der Engadinstraße die *tabernae* in Zuoz und Ardez. Die Organisation auf dem Walensee erinnert an ähnliche Verhältnisse auf dem Comersee, und auch die Zollstätte Walenstadt dürfte in diesen Zusammenhang hinein gehören. Für eine Reihe von Orten läßt sich die Siedlungskontinuität anhand der römischen Straßenkarten nachweisen, deren Stationen zum Teil mit heutigen Ortschaften übereinstimmen. Aendeer an der Splügenstraße ist das alte *Lapidaria* ¹¹⁴⁾. An der Julier- und Septimerstraße entsprechen den aus den Itineraria bekannten Stationen *Tinnetione*, *Murus* und *Maia* die heutigen Orte Tinizong, Castelmur und Maiefeld ¹¹⁵⁾.

Die Literatur über die Probleme der Kontinuität auf dem Gebiet der Rechtentwick-

109) BUB I, 68.

110) MGH SS V S. 323.

111) H. CONRAD, Bündnerisches Monatsblatt 1934, S. 193 ff., 1935, S. 366 ff., 1938, S. 225 ff. – A. PLANTA, Helvetia archaeologica 7, 1976, S. 25.

112) Vgl. CLAVADETSCHER, Zs. f. Schweiz. Gesch. 5, 1955, S. 1–30.

113) Ebd. S. 25 f. bereits vermutet.

114) Vgl. LIEB, Lexicon topographicum, S. 91.

115) Ebd. S. 139 (Tinnetio), S. 101 (Murus), S. 98 (Maia).

lung in Rätien ist recht umfangreich ¹¹⁶⁾. Es ist schon wesentlich mehr über diese Fragen geschrieben worden, als man nach der Quellenlage und nach dem Wesen des Gegenstandes darüber überhaupt wissen kann! Im Rahmen einer Untersuchung über die Kontinuität genügen einige wenige Überlegungen. Aufgrund der geschilderten verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Rätiens müßte man auch beim Fehlen aller Quellen annehmen, daß in Rätien römisches Recht, das heißt spätrömisches und weiterentwickeltes Vulgärrecht in irgendeiner Form angewendet wurde. Wenn dann im 8. Jahrhundert – wohl im Auftrag des Praeses-Bischof, wie der Gesamthalt des Codex 722 der Stiftsbibliothek St. Gallen nahelegt ¹¹⁷⁾ – die Lex Romana Visigothorum bearbeitet wurde, heute als Lex Romana Curiensis bezeichnet, so darf daraus mindestens geschlossen werden, daß in Rätien ähnliche Rechtsverhältnisse herrschten wie in den westgotischen Gebieten. Alles weitere bleibt trotz umfangreichen Forschungen hypothetisch. Ein Gesetzbuch im modernen Sinn war die Lex natürlich nicht, mit Recht wird sie deshalb in der Literatur als Privatarbeit bezeichnet. In unserem Zusammenhang ist die Frage entscheidend, ob Bestimmungen der Lex wirklich angewendet worden sind. An zwei Stellen scheint die Lex tatsächlich erwähnt zu sein, einmal in den Capitula Remedii ¹¹⁸⁾, und dann in einer rätischen Urkunde des Klosters St. Gallen aus dem Vorarlberg vom Jahre 852 (859) ¹¹⁹⁾. Es ist wohl wahrscheinlich, aber keineswegs sicher, daß in diesen beiden Fällen mit dem Begriff »Lex« die Lex Romana Curiensis gemeint ist, vor allem aber bleibt jedenfalls völlig offen, wieweit die Lex in Rätien angewendet wurde, wieweit sie geltendem Recht entsprach. Die Problematik sei am Beispiel der *falsitia* kurz aufgezeigt. Die Pflichtteilsquart, auf die Lex Falcidia des Jahres 40 v. Chr. zurückgehend, wurde von der Lex Romana Visigothorum übernommen, erscheint aber sowohl in der Lex Romana Curiensis als auch in der erwähnten Urkunde von 852 in der vulgären Form *falsitia* ¹²⁰⁾. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Erklärungen: Entweder stand schon in der Vorlage *falsitia*, welche Wortform dann die Lex Romana Curiensis übernahm, über die sie darauf weiter in die Urkunde von 852 gelangte, oder aber *falsitia* war in Rätien gebräuchlich, als die Lex Romana Curiensis entstand, so daß der Schreiber einfach anstelle

116) Es sei hier nur auf die neuesten Publikationen hingewiesen: E. MEYER-MARTHALER, Lex Romana Curiensis (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Bd. 15), Aarau 1959, ²1966; DIES., Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, (Beih. 13 der Zs. f. Schweiz. Gesch.), Zürich 1968; DIES., Fränkisches Reichsrecht in der Lex Romana Curiensis, Geschichtsfreund d. V Orte 125, 1972, S. 169 ff.

117) Allein in diesem Codex sind die Capitula Remedii, ein strafrechtliches Breve des Churer Bischofs Remedius, überliefert.

118) MG. LL. V, S. 443: *De furto. Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est, ita omnia solvat ad integrum.*

119) WARTMANN, UB der Abtei St. Gallen II, 421: *sicut lex continet, exceptu falsicia anteposita, hoc est quarta porcione.*

120) Lex Romana Curiensis VIII/5, 1; *salva falsitia, hoc est quartam porcionem*; ebenso XVIII/3: *salva falsicia*; XXII/11: *falsicia, hoc est quartam partem.* – Für die Urkunde von 852 vgl. Anm. 119.

der ihm fremden Form »Falcidia« *falsitia* schrieb. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die wirkliche Bedeutung, die Effektivität der Lex Romana Curiensis wesentlich ab. Fest steht demnach nur, daß vulgäres römisches Recht in Rätien bis in die Karolingerzeit eine Rolle spielte, die wir aber nicht näher zu bestimmen vermögen. Ausläufer sind noch im Hochmittelalter festzustellen¹²¹⁾, aber mindestens in Nordrätien ist seit dem 9. Jahrhundert das Recht fast völlig germanisiert worden. Ungeklärt ist das plötzliche Wiederauftreten der *falsitia* in Misoixer Urkunden des 14. Jahrhunderts¹²²⁾. Die Frührezeption kann hier nicht hineinspielen, sonst müßte die Erbenquart doch in der klassischen Form »Falcidia« auftreten. Eher wäre an das Nachwirken von Formularen zu denken. Dies gilt auch für den Problemkreis der rätischen Urkunde¹²³⁾. Sie geht auf die spätrömische Urkunde zurück, hat sich dann über Jahrhunderte gehalten und ist erst im 11./12. Jahrhundert der Siegelurkunde einerseits und der aus Norditalien eindringenden Notariatsurkunde andererseits erlegen. Nicht zufällig hielt sie sich in den Berührungszonen dieser beiden Beurkundungsformen am längsten, nämlich im Engadin und im Vintschgau¹²⁴⁾. Durch Formulare wurde zweifellos Römischrechtliches weitergeschleppt, das sicher nicht mehr dem geltenden Recht entsprach. Schon bei der Interpretation des Tellotestamentes von 765¹²⁵⁾ müßte man sich also ernstlich fragen, ob etwa die *curiales* der Zeugenliste über die Churer Stadtverfassung des 8. Jahrhunderts noch etwas auszusagen vermögen.

Wegen der geographischen, ethnischen und sprachlichen Situation Rätiens hat sich dem Forscher für dieses Gebiet nie das Kontinuitätsproblem in der alternativen Form Kontinuität oder Katastrophe gestellt. Die Kontinuität ist hier zu offensichtlich, aber sie bedarf für die verschiedenen Sachgebiete doch einer Differenzierung: Kontinuität in der Verfassungsentwicklung bis in die frühe Karolingerzeit hinein, in der Rechtsentwicklung bis ins beginnende Hochmittelalter, in der kirchlichen Entwicklung vom 4. oder 5. Jahrhundert (Gründung des Bistums Chur) ohne Unterbruch bis heute, wenn auch mit Wechsel der Metropolitanzugehörigkeit 843 und gewissen Verschiebungen der Diözesangrenzen im 19. Jahrhundert, und sprachliche Kontinuität vom Vulgärlatein der römischen Provinz zu den heutigen rätoromanischen Sprachen Graubündens.

121) 1097 *falsiciam antepono* (BUB I, 211, irrt. zu 1092); 1105 *falsicia misit* (BUB I, 219, 220); 920 *ut secundum legem Romana iudicaret* (BUB I, 96); vgl. CLAVADETSCHER, Mémoires de la Soc. pour l'Hist. du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 18, 1956, p. 458.

122) In 5 Urkunden von 1304–1341 (Gemeindearchiv Mesocco 5a, Rossa 2, Castaneda 1, Arch. Orfanotrofio Milano v. 3. Mai 1323 u. 27. November 1325).

123) Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht, S. 203 ff.; DIES., Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 49, 1955, S. 125 ff.; CLAVADETSCHER, Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien, Festschrift Friedrich Hausmann, Graz 1977, S. 81 ff.

124) Vgl. zur Entwicklung des Beurkundungswesens in Rätien meine in Anm. 123 zitierte Abhandlung.

125) BUB I, 17, S. 22 Z. 25–27, S. 23, Z. 1–2.